



NATURLAND RICHTLINIEN

VERARBEITUNG

Ergänzung für Futtermittel

Stand 05/2019

V. Verarbeitungsrichtlinien für Futtermittel

Die Verarbeitungsrichtlinie für Futtermittel ist eine Ergänzung zu den Naturland Richtlinien „Verarbeitung - Allgemeiner Teil“ inklusive der Anhänge.

Letztere sind für alle produktgruppenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien in gleicher Weise bindend und sind deshalb auch bei der Verarbeitung von Futtermittel zu beachten.

1. Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören alle Futtermittel:

Mischfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Alleinfuttermittel sowie Futtermittelausgangserzeugnisse.

2. Definitionen

Futtermittelausgangserzeugnisse:

pflanzliche oder tierische Erzeugnisse (z.B. Milchpulver), im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, sowie die Nebenprodukte ihrer Verarbeitung; darüber hinaus organische oder anorganische Stoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln, Mineralfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vitamine und Vormischungen.

Mischfuttermittel:

Mischungen aus Futtermittelausgangserzeugnissen, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

Alleinfuttermittel:

Mischungen von Futtermitteln, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein in der täglichen Ration eingesetzt werden können. Bei Alleinfuttermitteln dürfen höchstens 30% der landwirtschaftlichen Rohstoffe aus Umstellung sein.

Ergänzungsfuttermittel:

Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmenden Stoffen enthalten und die auf Grund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen in der täglichen Ration eingesetzt werden.

3. Zutaten landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

- Bei der Lagerung und Produktion sind alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung zugelassen, die direkt von Naturland zertifiziert worden sind. Rohstoffe und Zutaten anerkannter Organisationen, deren Zertifizierung von Naturland als gleichwertig anerkannt ist, dürfen, nach schriftlicher Genehmigung durch Naturland und - je nach Gefährdungspotential - mit zusätzlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Rückverfolgbarkeit, Analytik etc.) eingesetzt werden.
- Sollten keine der oben genannten Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung verfügbar sein, müssen alle anderen Zutaten mit Angabe von Menge und Zeitraum bei Naturland beantragt werden. Hierbei ist die Prioritätenliste (siehe Teil C. VI. 4.1) zu beachten. Zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen (Rückverfolgbarkeit, Analytik etc.) müssen nach Absprache mit Naturland durchgeführt werden.

Konventionelle Zutaten:

Die nach den Naturland Richtlinien in der Tierfütterung zugelassenen Komponenten aus konventioneller landwirtschaftlicher Erzeugung, sowie deren maximal zulässigen Prozentanteile, die bei den einzelnen Tierarten mit entsprechender Befristung eingesetzt werden dürfen, sind in Anhang 2 angegeben.

Ein und derselbe Rohstoff darf nicht gleichzeitig in Öko-Qualität und in konventioneller Qualität zusammen gelagert, in einem Futtermittel eingesetzt oder verarbeitet werden.

Sowohl der Anteil konventioneller Zutaten wie auch der Anteil der Zutaten aus dem Umstellungsbetrieb muss klar deklariert sein.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Wasser in Trinkwasserqualität
- Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Tierernährung gem. der Anhänge V und VI der Verordnung (EG) 889/2008:
 - Mengen- und Spurenelemente
 - Trägerstoffe pflanzlichen Ursprungs

- Bindemittel und Fließhilfsstoffe¹
- Stoffe mit antioxidierender Wirkung
- Vitamine
- Enzyme²
- Mikroorganismen
- Organische Säuren zur Konservierung
- Bierhefen

4. Anforderungen an den Verarbeitungsbetrieb

Naturland zertifizierte Mischfuttermittel dürfen nur in Futtermittelanlagen hergestellt werden, die ausschließlich Öko-Futtermittel herstellen.³

Die Anlagen dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit der Vermischung mit Rohstoffen oder Produkten bieten, welche nach diesen Richtlinien nicht zugelassen sind. Dies gilt von der Anlieferung (Annahme) bis zur Fertigverpackung (Lagersilos der fertigen Mischungen, Absackanlagen) der Rohstoffe bzw. Produkte.

5. Lagerung und Transport

Wechselweiser Transport und Lagerung von Naturland zertifizierten Futtermittelerzeugnissen und anderen Futtermittelerzeugnissen ist nur nach erfolgter Verarbeitung, Verpackung und mit ausreichender Kennzeichnung sowie nach Genehmigung durch Naturland möglich. Hierbei müssen durch Naturland vorgeschriebene qualitätssichernde Maßnahmen (Reinigung der Transport-Behälter, Dokumentation etc.) durchgeführt werden.

6. Schädlingsbekämpfung

Es wird besonders auf die Regelung unter Teil C. VI. 11 hingewiesen
Erlaubte Verfahren und Mittel sind im Anhang 3 aufgelistet.

7. Qualitätssicherung und Schadstoffüberprüfung

Durch ein geeignetes Kontroll- und Analyseverfahren ist das Risiko von Rückstandsbelastungen zu minimieren. Dazu ist eine ausreichende Anzahl von Stichprobenuntersuchungen durchzuführen, deren besonderer Schwerpunkt auf Analysen von GVO und Schadstoffen liegt. Hierfür ist in Rücksprache mit Naturland ein verbindliches Analyseprotokoll festzulegen.

Betriebe, die Futtermittel von Cobsereien beziehen, müssen vor dem Einkauf einen ausreichenden Kenntnisstand über die Schadstoffbelastung vor allem bei Direkttrocknung und Schweröl-, Kohle/Koks- oder Hackschnitzelbefeuerung hinsichtlich Verbrennungsrückständen (z.B. Dioxin) haben. Eine aktuelle Analyse muss der Cobserei die Unbedenklichkeit in Bezug auf Schadstoffe bescheinigen.

8. Kennzeichnung

Alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen in ihrer Einzelkomponente aufgelistet sein. Der Anteil an Komponenten aus ökologischem Landbau, aus Umstellungsprodukten und aus konventioneller Erzeugung muss auf jedem Futtermittel klar erkennbar sein.

Bei Alleinfuttermitteln mit Naturland-Auslobung dürfen höchstens 30% der landwirtschaftlichen Rohstoffe aus Umstellungsprodukten sein.

Ergänzungsfuttermittel mit Naturland-Auslobung müssen folgende Angaben ausweisen:

Vorhandener Anteil an Komponenten aus anerkanntem ökologischem Landbau, aus Umstellungsprodukten aus ökologischem Landbau und aus konventionellem Landbau.

Zulässiger Anteil an anderen – von Naturland zertifizierten – landwirtschaftlichen Rohstoffen, der zugefüttert werden muss/kann, und wie viel davon anerkannte Öko-Rohstoffe sein müssen. (Beispiel: „Das Ergänzungsfuttermittel muss mit mindestens dem gleichen Anteil Naturland anerkanntem Getreide ergänzt werden“).

¹ Bei Verwendung von Kaolinit-Tone (559) ist eine vorherige Schadstoffprüfung erforderlich.

² Nach Genehmigung durch Naturland.

³ Eine Ausnahme hiervon stellen die Futtermittelanlagen zu Herstellung für die Aquakultur dar. Nicht betroffen sind außerdem Futtermittelaustragserzeugnisse, Mineralfuttermittel oder Futtermittel, die auf transportablen Miet-Mischanlagen hergestellt wurden.

Zugelassene Futtermittel

Zulässige Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Werden Futtermittel zugekauft, so müssen diese von Naturland zertifiziert sein bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit können die Futtermittel von anderen Betrieben gemäß folgender Priorität bezogen werden:

Herkunft

- a. Oberste Priorität hat der Einsatz von Naturland zertifizierten Ausgangsstoffen.
- b. Ausgangsstoffe von Zertifizierern, die den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen, dürfen nach schriftlicher Genehmigung durch die Naturland Anerkennungskommission verwendet werden.
- c. Wenn die unter a. und b. genannten Ausgangsstoffe nicht verfügbar sind, dürfen von Naturland rezertifizierte Rohstoffe⁴ und Zutaten anderer Zertifizierer, nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Naturland Anerkennungskommission (befristet), verwendet werden.
- d. Wenn die gemäß Buchstabe a., b. und c. genannten Ausgangsstoffe nicht verfügbar sind, kann befristet und in begründeten Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Genehmigung von der Naturland Anerkennungskommission auf ökologisch erzeugte Ausgangsstoffe zurück gegriffen werden, die mindestens den gesetzlichen Anforderungen für Öko-Produkte unter der jeweils gültigen Gesetzgebung (z.B. EU-VO, NOP) des Landes, in dem die Waren in Verkehr gebracht werden, entsprechen. Der Hersteller ist jedoch verpflichtet diese Ausgangsstoffe so schnell wie möglich durch Naturland zertifizierte Zutaten zu ersetzen und zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Vorgabe von Naturland durchzuführen.
- e. Konventionelle Zutaten⁵

Bei nicht Naturland zertifizierter Herkunft können je nach Risikopotential zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen (Rückverfolgbarkeit, Analytik, etc.) gefordert werden.

Zulässige Zutaten konventionellen Ursprungs

Der Anteil an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei den **Futtermitteln** bezieht sich auf die Trockenmasse der organischen Substanz.

Für Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Gehegewild, Kaninchen:

Für o.g. Tierarten dürfen bei der Herstellung Naturland zertifizierter Mischfuttermittel keine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus konventioneller Erzeugung eingesetzt werden⁶.

Für Schweine und Geflügel:

Zugelassene Futtermittel konventionellen Ursprungs zur Eiweißaufwertung bei Schweinen und Geflügel während eines Übergangszeitraums, der am 31.12.2020 endet, begrenzt auf 5%⁷.

- Kartoffeleiweiß
- Mais- und Weizenkleber bzw. -keime
- Seealgenmehl
- Gewürze und Kräuter, max. 1% d. Futtermittel (TS)
- Ausschließlich zur Jungtierfütterung: Fischmehl/-öl aus den Überresten der Speisefischverarbeitung aus nachhaltiger Fischerei

Beschränkt auf Geflügel:

- Eier und Eiprodukte

Für Tierarten aus der Aquakultur:

- Meeresalgen und Extrakte aus Meeresalgen

⁴ Rezertifizierung bedeutet die zeitlich oder mengenmäßig befristete Anerkennung eines Rohstoffes bzw. einer Zutat auf der Grundlage vorhandener Dokumentationen (Inspektionsberichte) Dritter, die ursprünglich nicht im Auftrag von Naturland erstellt wurden.

⁵ Dabei sind die Anforderungen der EU VO für den Zukauf von Produkten konventioneller Herkunft zu beachten.

⁶ Mit Ausnahme der allgemein zugelassenen Ergänzungs- und Zusatzstoffe für alle Tierarten (s.u.).

⁷ Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den organischen Anteil an der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und wird jährlich berechnet.

- natürliche Pigmente (z.B. in Form von Phaffia-Hefe, Mikroorganismen)⁸
- natürliche Antioxidantien wie z.B. Tocopherole (nur nach Genehmigung durch Naturland)
- Fischmehl/-öl (bei räuberisch lebenden Tierarten mit erhöhtem Proteinbedarf müssen Futterbestandteile tierischen Ursprungs eingesetzt werden). Hier gelten die nachfolgend aufgeführten Grundsätze:
 - Fischmehl/-öl wird bei der Berechnung der Kennzeichnung als Zutat nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet.
 - Anforderungen (Herkunft, Menge in der Ration) an das zu Futterzwecken eingesetzte Fischmehl/-öl sind in den Naturland Richtlinien für die ökologische Aquakultur geregelt.
- durch natürliche Fermentation/Gärung gewonnenes Histidin (nur für Salmoniden gemäß den Naturland Richtlinien für die ökologische Aquakultur)

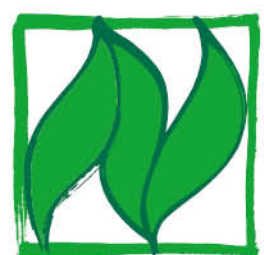
⁸ Der Einsatz muss auf den in der Natur anzutreffenden Pigmentierungsgrad begrenzt bleiben. Garnelenschalen aus konventioneller Aquakultur sind nicht zulässig.

Naturland

Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0
Fax +49 (0)89-898082 - 90

naturland@naturland.de
www.naturland.de



Naturland